

An alle
Mitglieder des Provincialverbandes

12. Juni 2020

Ein-/Ausreise und Beschäftigung ausländischer Saisonarbeitskräfte ab 16. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Bundeskabinett hat am 10. Juni die bisher geltenden Vorschriften zur Einreise und Beschäftigung ausländischer Saisonarbeitskräfte neu geregelt. Ein dazu vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft neu gefasstes Konzeptpapier, das **ab dem 16. Juni bis einschließlich 31. Dezember 2020** vorbehaltlich aktueller Änderungen des Pandemiegeschehens gilt, beinhaltet folgende Maßnahmen:

• **Erleichterte Ein- und Ausreise**

- Die Ein- und Ausreise von Saisonarbeitskräften aus EU-Mitgliedstaaten und den assoziierten Schengen-Staaten ist wieder auf dem Landweg möglich. Eine vorherige Meldung der Saisonkräfte bei der Bundespolizei ist nicht mehr erforderlich. Damit endet das zentrale Anmeldeverfahren über das DBV-Meldeportal „Saisonarbeit 2020“ mit Ablauf des 15. Juni 2020. Auch ein Gesundheitscheck, der bislang bei Einreise am Flughafen von den Arbeitgebern zu veranlassen war, ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr durchzuführen.
- Für Einreisende aus Drittstaaten gelten die jeweils gültigen Einreisebestimmungen. Das bedeutet, dass Einreisen zur erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von Drittstaatsangehörigen, die nicht bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der EU haben, nur gestattet sind, wenn der oder die Reisende eine wichtige Funktion ausübt. Ob Saisonkräfte in der Landwirtschaft (als systemrelevante Branche!) hier miterfasst werden, ist unklar. Deshalb ist Betrieben, die in den nächsten Wochen Studierende aus Drittstaaten wie etwa der Ukraine beschäftigen möchten, aktuell dringend anzuraten, diese noch bis zum 15. Juni 2020 mit Meldung im DBV-Portal einreisen zu lassen.

• **Weiterhin strenger Infektionsschutz im Betrieb**

- Die Saisonkräfte sind wie bisher von Beginn an in kleine, feste Teams einzuteilen, die zusammen arbeiten und wohnen; Beschäftigte, die nicht auf dem Hof leben, sollen nach Möglichkeit in separate Teams eingeteilt werden. Das Konzeptpapier sieht nicht mehr vor, dass nach der Einreise eine 14-tägige Arbeitsquarantäne durchzuführen ist. Eine solche ist vor dem Hintergrund des abflachenden Infektionsgeschehens und der Vorgabe, dass die Teams grundsätzlich getrennt arbeiten und wohnen sollen, entbehrlich.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist so weit möglich auch bei allen arbeitsbezogenen Kontakten einzuhalten, immer aber zwischen den verschiedenen Teams.
- Werden Bereiche in den Unterkünften von mehreren Teams gemeinsam genutzt (z.B. Sanitärräume, Küchen), soll geregelt werden, dass Kontakte der einzelnen Beschäftigtengruppen untereinander unterbleiben, z.B. durch Festlegung unterschiedlicher Nutzungszeiten. Ist dies nicht möglich, muss der Mindestabstand von 1,5 m sichergestellt sein.
- Im Falle einer Erkrankung ist das gesamte Team sofort zu isolieren. Erkrankte Mitarbeiter sind von den anderen getrennt unterzubringen. Die Erkrankung ist dem örtlichen Gesundheitsamt zu melden, wobei der Arbeitgeber die relevanten Informationen (Anreise, Kontaktpersonen) beithält.

- Bezüglich weiterer Infektionsschutzmaßnahmen wird auf die durch die Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) konkretisierten Arbeitsschutz-Regeln nach dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard verwiesen. Danach gilt u.a. die Pflicht zur Zimmerbelegung mit max. halber Kapazität. Einzelheiten finden Sie unter <https://www.svlfg.de/corona-saisonarbeit>

- **Meldung und Kontrolle bei örtlichen Behörden**

- Der Arbeitgeber soll die Arbeitsaufnahme der Saisonarbeitskräfte vor Beginn bei der örtlichen Gesundheitsbehörde sowie der Arbeitsschutzbehörde anzeigen. Wie diese Regelung in NRW gehandhabt wird, steht noch nicht fest. Nicht erforderlich ist nach Mitteilung des BMEL die Meldung konkreter Arbeitnehmerdaten; es genügt die Anzeige der Zahl der einreisenden Saisonkräfte.
- Die Betriebe sollen zur besseren Nachverfolgbarkeit von tätigkeitsbedingten Kontakten im Erkrankungsfall folgende Daten in einer gesonderten Liste vorhalten:
 - Name, Heimatadresse und (Mobil-)Telefonnummer der Saisonarbeitskraft,
 - Datum der Ein- und Abreise,
 - bei Abreise der Saisonarbeitskraft ist die Angabe des Reiseziels und ggf. der Adresse erforderlich (Rückkehr in die Heimat oder zu einem anderen Ort, z.B. neuen Arbeitgeber),
 - Angabe, wer in welchen Teams mit wem zusammenarbeitet bzw. wer in der gleichen Unterkunft untergebracht ist.
- Die Saisonkraft erklärt mit ihrer Unterschrift auf der Liste ihr Einverständnis zur Datenerhebung und -verarbeitung. Im Infektionsfall legt der Arbeitgeber diese Liste dem örtlichen Gesundheitsamt vor. Die Daten sind vier Wochen nach Abreise der Saisonarbeitskraft zu vernichten. Zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Regelungen sind die örtlich zuständigen Behörden (z.B. Gesundheitsämter, Arbeitsschutzbehörden).

- **Empfehlung an Arbeitgeber**

Darüber hinaus wird den Arbeitgebern empfohlen, in einer für die Saisonkräfte verständlichen Sprache,

- vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland den Arbeitsvertrag sowie einen Vertrag über die vom Arbeitnehmer zu tragenden Nebenkosten (Transport, Unterkunft, Verpflegung) zur Unterzeichnung zu übermitteln,
- vor Einreise Informationen über Lebens- und Arbeitsbedingungen einschließlich Hygienevorschriften zu übermitteln und
- über entsprechende Beratungsangebote für Saisonarbeitskräfte (Faire Mobilität; Europäischer Verein für Wanderarbeitnehmer) zu informieren und ihren Lohnunterlagen einen Nachweis beizufügen, dass für die Saisonarbeitnehmer eine (gesetzliche oder private) Krankenversicherung besteht, die Krankenversicherungsschutz für alle medizinisch notwendigen Leistungen bietet.

Das Landwirtschaftsministerium in Düsseldorf hat angekündigt, in der kommenden Woche die genauen Regelungen zur Umsetzung in NRW mit dem Landesgesundheitsministerium abzuklären. Hierüber werden wir Sie ebenso wie über die Einreisemöglichkeit für Saisonkräfte aus Drittstaaten (etwa für ferienbeschäftigte Studierende aus der Ukraine) sobald wie möglich informieren.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Reinhard Pauw)
Geschäftsführer